



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde

Stellungnahme

A. Grundsätzliche Bewertung

Der Deutsche Caritasverband (DCV), der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) und Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland (SKM) begrüßen das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die Vorschläge und Empfehlungen der interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht umzusetzen und das Betreuungsrecht zum Wohle der Betroffenen zu verbessern.

Insbesondere für Menschen mit Mehrfachproblematik, mit schwerwiegenden psychiatrischen Krankheitsbildern, für verhaltensauffällige, persönlichkeitsgestörte und suchtkranke Menschen reichen Sozialleistungen alleine oft nicht aus. Diese Menschen benötigen entsprechend dem Grundsatz der Erforderlichkeit im Einzelfall eine Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Für die Aufgabe der Rechtlichen Betreuung brauchen wir Familienangehörige, engagierte Freiwillige/Ehrenamtliche und fachlich qualifizierte, berufliche Betreuer in Vereinen. Der sich vollziehende gesellschaftliche Wandel, z.B. das Auseinanderdriften der Familien und die Vereinzelung der Menschen,

Kontakte:
Barbara Dannhäuser
Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF und SKM
Telefon-Durchwahl: 0221 913928-86
dannhaeuser@skmev.de
SKM - Katholischer Verband für soziale Dienste
in Deutschland - Bundesverband e.V.
Blumenstraße 20, 50670 Köln

Antje Markfort
Referentin Rechtspolitik
Telefon-Durchwahl: 030 284447-73
antje.markfort@caritas.de
Deutscher Caritasverband e. V.
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin

erfordert Maßnahmen, die den Einzelnen unterstützen und die Solidarität von Familien und anderen sozialen Systemen nachdrücklich fördern. Insbesondere an den Schnittstellen zu anderen Hilfen sind gute Absprachen und Verfahrensweisen erforderlich. Die Stärkung der Betreuungsbehörde ist dabei ein wichtiger Schritt, andere Hilfen außerhalb des Betreuungswesens neu in den Blick zu nehmen und anzubieten. Auf diese Weise unterstützt die Betreuungsbehörde mit ihrer Fachkompetenz das Gericht bei der Entscheidungsfindung.

Wir begrüßen den Gesetzentwurf jedoch nur als einen ersten Teilschritt zur Weiterentwicklung des Betreuungsrechts.

Gerade vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention mit ihrem erklärten Ziel, Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung zu erreichen und ihre umfassende Teilhabe an der Gesellschaft zu sichern, halten wir die vorgesehenen Änderungen im Betreuungsrecht insgesamt für nicht ausreichend.

Mit der Konvention erkennen die Staaten an, dass Menschen mit Behinderung grundsätzlich in allen Lebensbereichen die vollen Rechts- und Handlungsfähigkeiten besitzen. Wenn dies nicht vollumfänglich der Fall ist, ist zu garantieren, dass ihnen Assistenz und Unterstützung zur Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit zuteilwird. Diese Sicherstellung einer assistierten Selbstbestimmung im Rechtsverkehr muss der Gesetzgeber gewährleisten. Hierzu sind im Vorfeld der Rechtlichen Betreuung neue Assistenzmodelle zu schaffen und zu erproben, die im Sinne des Erforderlichkeitsgrundsatzes die Einrichtung einer Betreuung entbehrlich machen. Darüber hinaus bedarf es bei der Umsetzung des Betreuungsrechts einer Klarstellung, dass Rechtliche Betreuung in erster Linie Unterstützung und Hilfe und nur in letzter Konsequenz auch Stellvertretung bedeutet. Dieser Aspekt gewinnt zudem besondere Bedeutung, wenn es um medizinische bzw. bioethische Fragestellungen geht, die mit der „Nichteinwilligungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung“ verbunden sind (vgl. Rechtsprechung des BGH bei betreuungsrechtlicher Zwangsbehandlung). Die Notwendigkeit einer Betreuung muss in jedem Einzelfall entsprechend dem Grundsatz der Erforderlichkeit geprüft werden, auf die Umstände der Person zugeschnitten werden und von möglichst kurzer Dauer sein. Die Betreuungen müssen von einer unparteiischen, neutralen Behörde oder gerichtlichen Stelle in regelmäßigen, kürzeren Ab-

ständen auf ihr Erfordernis überprüft werden. Ziel einer Änderung des Betreuungsgesetzes muss es daher sein, Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Einrichtung einer Betreuung auf Fallkonstellationen beschränkt, in denen eine Assistenz, nach dem Sozialgesetz zur Befähigung der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht mehr ausreicht. An diesem Maßstab ist der vorliegende Referentenentwurf zu messen.

Wir weisen darauf hin, dass es dringend weiterergende Aktivitäten bedarf, um die betreuungsrechtlichen Vorschriften an die UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen. Die wesentlichen Voraussetzungen für die Vornahme von Zwangsbehandlungen im Rahmen einer betreuungsrechtlichen Unterbringung bzw. bei einer Sterilisation, die beides schwere Grundrechtseingriffe darstellen, bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Es müssen Regelungen hinsichtlich der Kontrolle des Betreuerhandelns geschaffen werden, um bei einer Zwangsbehandlung dem Recht des Betroffenen auf Unversehrtheit der Person und seiner Selbstbestimmung Rechnung zu tragen. Die bestehenden Standards zur baulich-räumlichen barrierefreien Ausstattung und den barrierefreien Informations- und Kommunikationsformen müssen auch und gerade im Bereich der Betreuungsbehörden hinsichtlich ihrer Kompatibilität mit der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft und angepasst werden. Darüber hinaus fehlt weiterhin ein Konzept einer angemessenen und auskömmlichen Finanzierung des Gesamtsystems, einschließlich der Betreuungsvereine. Wir regen daher eine dahingehende Überprüfung und Weiterarbeit an.

B. Zu den Änderungen im Einzelnen

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Die Neuregelung sieht eine obligatorische Anhörung der örtlichen Betreuungsbehörde in jedem Neuverfahren vor und beschreibt Grundkriterien für den Sozialbericht. Bei der Erweiterung bzw. der Verlängerung der Betreuung wird die Behörde nur angehört, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist.

Bewertung

Wir begrüßen die verpflichtende Anhörung der Betreuungsbehörde vor der Bestellung eines Betreuers. Die gesetzliche Verankerung des Sozialberichtes ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Betreuungsrecht. Er hilft bei der Bewertung und Einschätzung der Lebenssituation eines betroffenen Menschen und liefert weitere wichtige Aspekte zur Entscheidung über die Betreuungsnotwendigkeit neben dem Sachverständigengutachten.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weshalb bei der Erweiterung bzw. bei der Verlängerung der Betreuung das Gericht die zuständige Behörde nur anhören soll, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist. Bei jeder Änderung der Betreuung und damit vorgenommenen Einschränkung der Selbstbestimmung muss im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Abwägung erfolgen, ob Assistenzen möglich sind oder andere Hilfen in Betracht kommen. Dazu ist die Betreuungsbehörde als Fachbehörde zu hören.

Lösungsvorschlag:

In den §§ 293 Absatz 1, 295 Absatz 1 sind die Halbsätze „wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist“ zu streichen.

Artikel 2

Änderung des Betreuungsbehördengesetzes

Die Aufgaben der Betreuungsbehörden werden um die allgemeine Information und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern zur Rechtlichen Betreuung und Vorsorge erweitert. Sie soll außerdem betroffenen Personen ein Beratungsangebot unterbreiten und bei der Vermittlung anderer Hilfen mitwirken. Die Bevollmächtigten werden nun ausdrücklich bei der Unterstützung einbezogen. Der Sachverhaltsfeststellung ist regelmäßiger Bestandteil der Unterstützung des Betreuungsgerichtes. Es werden Aussagen zur Fachlichkeit der Mitarbeiter einer Behörde gemacht.

Bewertung

Wir begrüßen die ausdrückliche Öffnung der Betreuungsbehörde für alle ratsuchenden Bürger. Eine Beratung seitens der Behörde auch im Hinblick auf die Frage, ob andere Hilfen in Frage kommen, stärkt die Rolle der Betreuungsbehörde als Schnittstelle zwischen Betreuungsrecht und Sozialrecht. Das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen wird auf diese Weise gewahrt. Mit Hilfe von Information und Beratung können den Betroffenen frühzeitig andere Hilfen aufgezeigt und u.U. die Bestellung eines Betreuers vermieden werden. Die Kooperationspflicht zwischen Behörde und den Sozialleistungsträgern begrüßen wir ausdrücklich. Sie unterstreicht die Funktion eines ganzheitlichen Hilfesystems zum Wohl der Betroffenen.

Die Beschäftigung von Fachkräften in einer Behörde ist eigentlich ein Selbstverständnis. Die Aufnahme dieses Erfordernisses ins Gesetz wird als Unterstreichung der Notwendigkeit begrüßt. Allein die gesetzliche Fixierung wird aber in der Praxis nicht ausreichen. Die Aufgabenerweiterung der Betreuungsbehörde und die Beschreibung fachlicher Grundkriterien für die personelle Besetzung dieser Stellen müssen Konsequenzen in der Umsetzung nach sich ziehen. Die Kommunen müssen auch wirtschaftlich befähigt werden, die positive Intention des Gesetzes umzusetzen. Schon heute arbeiten viele Betreuungsbehörden an ihrer Belastungsgrenze. Die personelle Ausstattung und die Ressourcen der Behörden sind zurzeit bundesweit sehr unterschiedlich.

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelung zur Delegation von Querschnittsaufgaben von der Betreuungsbehörde an die Betreuungsvereine. Wir regen insoweit Ergänzungen an.

Artikel 3

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bundeseinheitliche Anerkennungsvoraussetzungen für Betreuungsvereine werden in dem Gesetzentwurf konkretisiert, um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben durch die Vereine besser durchsetzen und fördern zu können.

Bewertung

Betreuungsvereine sind ein unverzichtbarer Bestandteil im Betreuungswesen und ein wichtiges Element in der Umsetzung der Ziele des Betreuungsrechtes. Im Miteinander ihrer ehrenamtlichen und beruflichen MitarbeiterInnen wollen die Vereine den betreuten Menschen helfen, gleichberechtigt am Rechtsverkehr teilzuhaben.

Mit dem Gesetzentwurf sollen bundeseinheitliche Anerkennungsvoraussetzungen konkretisiert werden. Wir begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf ein Hauptaugenmerk auf die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben seitens der Vereine gerichtet wird, wie z.B. die Gewinnung von Ehrenamtlichen, ihre Schulung und Begleitung bei der Betreuung.

Wenn in der Gesetzesbegründung jedoch darauf abgestellt wird, dass eine erfolgreiche Querschnittsarbeit allein an dem (zahlenmäßigen) Erfolg der Gewinnung von Ehrenamtlichen gemessen wird, können wir dies nicht teilen. Bei einer solchen „Erfolgsmessung“ von Betreuungsvereinen muss die Wechselwirkung mit gesellschaftlichen Phänomenen und Veränderungen berücksichtigt werden, die auch Auswirkungen auf die Bereitschaft von Menschen zu ehrenamtlichen/freiwilligen Engagement hat und von den Vereinen nicht beeinflusst werden kann. Auch sind die Belastungen in familiären Unterstützungssystemen und strukturelle Hindernissen zu beachten, die die Menschen davon abhalten, sich freiwillig im Bereich Rechtlicher Betreuung zu engagieren. Nicht alle Menschen sind geeignet, eine Betreuung zu übernehmen. Die Bestellung der Betreuer ist letztlich eine Entscheidung der Gerichte und entzieht sich dem Einfluss der Vereine.

Die Einschätzung im Begründungsteil des Gesetzentwurfes, dass in der Praxis eine „Kundenbindung“ nicht gelänge, können wir ebenfalls nicht teilen. In Betreuungsvereinen arbeiten berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter in einem Klima des Miteinanders und der Solidarität für Menschen, die Hilfe, Unterstützung und Betreuung bedürfen. Das ehrenamtliche Engagement der Betreuer gehört neben der Tätigkeit der hauptberuflichen Betreuer zum Selbstverständnis eines jeden Betreuungsvereins. Insoweit sind die Betreuungsvereine immer bemüht, sie zu begleiten, anzuleiten, zu unterstützen, zu qualifizieren und einen

Austausch untereinander zu schaffen. Den Gesetzestext verstehen wir insoweit als Klarstellung.

Die finanzielle Ausstattung der Vereine im Bereich der sogenannten Querschnittsarbeit variiert bundesweit erheblich und ist in den meisten Bundesländern so gering, dass eine qualitativ gute Begleitung der ehrenamtlichen Betreuer nicht gelingen kann. Eine Übertragung weiterer Aufgaben an die Vereine kann nur mit einer verlässlichen Finanzierungsregelung einhergehen.

Kontakte:

Barbara Dannhäuser, Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF und SKM
Tel.: 0221 913928-86, E-Mail: dannhaeuser@skmev.de

Antje Markfort, Referentin Rechtspolitik, Deutscher Caritasverband e. V. Berliner Büro,
Tel.: 030 284447-73, E-Mail: antje.markfort@caritas.de